

MERKBLATT

für den Umgang mit Abfällen

In (Änderungs-)Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind vom Antragsteller aussagekräftige Antragsunterlagen vorzulegen, über die geprüft werden kann, ob ein ordnungsgemäßer und schadloser Umgang mit Abfällen gegeben ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Dieses Merkblatt soll als Hilfestellung dienen und Rückfragen im Genehmigungsverfahren vorbeugen. Im Antrag sollen möglichst alle der folgend genannten Punkte beschrieben werden.

Hinweis:

Bei Abfallentsorgungsanlagen gelten die zwischengelagerten/ behandelten Abfälle als Einsatzstoffe und sind unter Kapitel 3 der Antragsunterlagen („Anlagen- und Betriebsbeschreibung“, s. Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) zu beschreiben. Dennoch fallen auch bei Abfallentsorgungsanlagen betriebliche Abfälle an, z. B. Altöl aus der Fahrzeugwartung, Abfälle aus der Abgasreinigung, wie verbrauchte Filter/ Adsorbentien, etc.

1. Charakterisierung des Produktionsverfahrens und der anfallenden Abfälle

1.1. Vorlage eines Fließbildschemas der Anlage

Schematische Darstellung aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit Eintragung und Nummerierung

- der Anfallorte (= Entstehungsstellen von Abfällen/ anlagenspezifischen Abwässern, z.B. Betriebseinheiten, Aggregate)
z.B. BE1, BE2, ...
- der Stoffströme (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Nebenprodukte, Abfälle, Abwasser, Produkte)
z.B. R1, R2, H1, H2, N1, Abf1, Abf2, Abw1, P1, ...

Hinweise:

Jeder Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Anlagenspezifische Abwässer sind ebenfalls Abfälle und sind als solche anzugeben. Sie verlieren ihre Abfalleigenschaft erst, wenn sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.

1.2. Angaben zu jedem einzelnen Abfall

- Abfallkurzbezeichnung gem. Fließbild (z. B. Abf1, Abf2, ...)
- Betriebsinterne Abfallbezeichnung
- Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Jahresmenge [t/a] und spezifisches Gewicht [t/m³] des jeweiligen Abfalls
- Charakterisierung des Abfalls entsprechend dem Formblatt in Anlage 1

Die Informationen können tabellarisch vorgelegt werden, z. B.:

Anfallstelle gemäß Fließbild (Betriebs-einheit, Ag-gregat)	Nummerierung/ Kurzbezeich-nung gem. Fließbild	Abfall-schlüssel-nummer nach AVV ¹⁾	Abfallbe-zeichnung nach AVV ¹⁾	Betriebsin-terne Abfall-bezeichnung	Abfall-Jahresmenge [t/a]	spezifisches Gewicht [t/m ³] ²⁾
BE 1	Abf1	17 02 01	Holz	A3-Holz	8.000	0,5

¹⁾ Abfallverzeichnis-Verordnung

²⁾ Sofern keine eigenen Erfahrungswerte vorliegen, kann als Anhaltspunkt auf die Umrechnungsfaktoren des Bayerischen Landesamts für Statistik zurückgegriffen werden (www.statistik.bayern.de → Service → Erhebungen → Bauen, Wohnen, Umwelt, Energie → Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung).

Hinweis:

Die Abfalleinstufung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist Aufgabe des Betreibers. Die Abfalleinstufung erfolgt nach der Systematik, die in Nr. 3 der Einleitung zum Anhang der AVV beschrieben ist:

1. Zunächst Bestimmung der Abfallart nach Herkunftsbereich der Kapitel 01-12 oder 17-20 und des entsprechenden 6-stelligen Abfallschlüssels
2. Wenn sich in den Kapiteln 01-12 oder 17-20 keine passende Abfallart findet, Prüfung, ob sich der Abfall nach den Kapiteln 13, 14 und 15 bestimmen lässt (Öle, Lösemittel, Verpackungsmaterialien, Filtermaterial usw.)
3. Sofern auch nach den Kapiteln 13, 14 und 15 keine geeignete Einordnung gelingt, Bestimmung nach Kapitel 16 (Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind)
4. Findet sich auch in Kapitel 16 keine passende Zuordnung, können die Abfallschlüssel mit der Endung 99 verwendet werden („Abfälle anderweitig nicht genannt (a.n.g.)“). Dabei ist der 99er-Abfallschlüssel aus dem jeweiligen Herkunftsbereich (nach Nr. 1) zu verwenden.

2. Angaben zu vorgesehenen Abfallvermeidungsmaßnahmen**2.1. Beschreibung, inwieweit Abfälle in der Anlage vermieden oder verringert werden bzw. wie das Schadstoffpotential einzelner Abfälle verringert wird**

Als Anhaltspunkte können folgende Aspekte dienen:

- Maßnahmen zur anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen
- Einsparung, interne Regeneration und Rückführung von Hilfsstoffen (z. B. Katalysatoren, Wasser, Lösungsmittel, Säuren, Basen, Salze, Adsorbentien, Schmiermittel, Reinigungsmittel, Füllkörper, Filterhilfsmittel)
- Auswahl eines abfallarmen Produktionsverfahrens; Angaben von Gründen, weshalb ggf. abfallärmere Verfahren nicht eingesetzt werden
- Vermeidung von Fehlchargen durch optimierte Prozesssteuerung
- Einsatz abfallarmer Brenn-, Hilfs- und Arbeitsstoffe
- Einsatz abfallarmer oder wiederverwertbarer Verpackungen und Gebinde o. ä.
- Auswahl von geeigneten umwelttechnischen Anlagen (z. B. Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen) auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit von Abfällen
- Sonstige geprüfte Möglichkeiten

2.2. Angabe, wie stark sich durch die oben genannten Maßnahmen die Abfallmengen bzw. das Schadstoffpotential der Abfälle verringern (quantifizieren)**3. Angaben zur vorgesehenen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung**

Es ist darzulegen, welche Abfälle verwertet werden und wie sie verwertet werden. Dazu sind folgende Angaben zu machen:

- Art des Abfalls mit Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Menge des Abfalls [t/a], [m³/a]
- Anfallort der Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden sollen
- Art der Verwertung (Verwertungsverfahren nach Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG): R1-R13)
- Angabe, ob die Verwertung intern oder extern erfolgt
- Art der Verwertungsanlage (z. B. Biogasanlage, Sortieranlage etc.)
- Name und Anschrift des Entsorgungsbetriebs

Die Informationen können tabellarisch vorgelegt werden, z. B.:

Abfallkurzbezeichnung	Abfallschlüsselnummer nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ¹⁾	Abfall-Jahresmenge [t/a], [m ³ /a]	Verwertungsverfahren nach Anl. 2 KrWG ²⁾ (R1-R13)	Verwertungsanlage (z. B. Biogasanlage, Sortieranlage usw.)	Entsorger (Name und Anschrift)
<i>Abf2</i>	<i>03 01 02</i>	<i>Rinden- und Korkabfälle</i>	<i>70</i>	<i>R1</i>	<i>Biomasseheizkraftwerk</i>	<i>Muster GmbH, 00000 Mustern</i>

¹⁾ Abfallverzeichnis-Verordnung

²⁾ Kreislaufwirtschaftsgesetz

Es soll auch dargelegt werden, ob und in welchem Umfang die Verwertung gesichert ist, falls der geplante Verwertungsweg ausfällt und welche Maßnahmen in dem Fall vorgesehen sind.

4. Angaben zur Beseitigung von Abfällen

Die nachfolgenden Angaben sind für jeden einzelnen Abfall vorzunehmen, der der Beseitigung zugeführt werden soll:

- Art des Abfalls mit Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Menge des Abfalls [t/a], [m³/a]
- Anfallort der Abfälle, die einer Beseitigung zugeführt werden sollen
- Art der Beseitigung (Beseitigungsverfahren nach Anlage 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG): D1-D15)
- Angabe, ob die Beseitigung intern oder extern erfolgt
- Art der Beseitigungsanlage (z. B. DK1-Deponie, chemisch-physikalische Behandlungsanlage usw.)
- Name und Anschrift des Entsorgungsbetriebs

Die Informationen können tabellarisch vorgelegt werden, z. B.:

Abfallkurzbezeichnung	Abfallschlüsselnummer nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ¹⁾	Abfall-Jahresmenge [t/a], [m ³ /a]	Beseitigungsverfahren nach Anl. 1 KrWG ²⁾ (D1-D15)	Beseitigungsanlage	Entsorger (Name und Anschrift)
<i>Abf3</i>	<i>17 06 05*</i>	<i>asbesthaltige Baustoffe</i>	<i>40</i>	<i>D1</i>	<i>DK2-Deponie</i>	<i>Muster GmbH, 00000 Mustern</i>

¹⁾ Abfallverzeichnis-Verordnung

²⁾ Kreislaufwirtschaftsgesetz

Es soll zudem begründet werden, weshalb der jeweilige Abfall einer Beseitigung zugeführt werden soll.

Als Begründung kommen in Betracht:

- Vermeidung/ Verwertung technisch nicht möglich (es gibt praktisch kein geeignetes Verfahren)
- ökonomisch unzumutbar (Hauptprodukt wird zu teuer)
- unzumutbar aus sonstigen Gründen (z. B. Sicherheitsrisiken, unverhältnismäßige Verfahrensänderung)
- nicht schadlos (nicht vertretbare Umweltbelastungen)
- keine erhebliche Beanspruchung von Beseitigungskapazitäten (z. B. Deponie, Verbrennung)
- zeitweiser Ausfall der Verwertungsmöglichkeit eines an und für sich verwertbaren Abfalls (Angabe der Gründe)
- erhebliche Belastung der Gewässer

Sofern die Begründung nicht offensichtlich ist, ist sie zu konkretisieren (Worauf wird beispielsweise eine ökonomische Unzumutbarkeit zurückgeführt?).

Sofern die Art der Abfallbeseitigung feststeht (z. B. chemisch-physikalische Behandlung, thermische Behandlung, Deponie, Untertagedeponie) und zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechende analytische Daten zugänglich sind, sollen die entsprechenden Deklarationsanalysen beigefügt werden.

5. Zwischenlagerung/ Bereitstellung der Abfälle zur Abholung

5.1. Art der Zwischenlagerung von Abfällen zur Abholung

Es ist zu beschreiben, wie die Abfälle bis zur Abholung gelagert werden. Dazu sind folgende Angaben zu machen:

- Gebindeart (z. B. Fass, Kanister, Big-Bag, Absetzmulde)
- Gebindematerial (z. B. Metall, Kunststoff, Glas etc.)
- Gebindevolumen (in Liter oder m³)

Dabei soll auch darauf eingegangen werden, wie die Abfälle an der Anfallstelle zwischengelagert werden (z. B. 30 Liter-Behälter für ölverschmutzte Betriebsmittel).

5.2. Beschreibung der Bereitstellung bzw. des firmeneigenen Zwischenlagers für Abfälle

Die Beschreibung soll insbesondere Angaben über

- Standort,
- Lagerkapazität,
- Dauer der Lagerung,
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. Überdachung als Witterungsschutz, wasserundurchlässige Wanne)

enthalten.

5.3. Angabe, ob der Transport des Abfalls selbst oder durch eine Fremdfirma durchgeführt wird

Wenn der Transport des Abfalls durch eine Fremdfirma durchgeführt wird: Angabe des Abfalltransporteurs

6. Nachweise über die Entsorgung

Bei gefährlichen Abfällen kann auf die Nachweisführung im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens verwiesen werden (Verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen).

7. Sonstiges

Sofern ein/e Betriebsbeauftragte/r für Abfall bestellt wurde: Angabe des Namens und der Telefonnummer

8. Bei Antragstellung für eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Auch bei Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG sind die Angaben nach den Ziffern 1 bis 7 vorzulegen.

Dabei ist anzugeben, ob durch die wesentliche Änderung der Anlage

- neue Abfälle anfallen,
- Abfälle entfallen,
- sich die Menge der Abfälle ändert,
- sich die Zusammensetzung der Abfälle ändert.

Sofern sich gegenüber der letzten Genehmigung die Art und/ oder die Menge der anfallenden betrieblichen Abfälle oder deren Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung ändern, sind für jeden Abfall Angaben entsprechend den Ziffern 1 bis 7 zu machen.

Zu Punkt 1.1 (Fließbildschema der Anlage):

Bei Änderungsvorhaben nach § 16 BImSchG ist ein Fließbildschema zu erstellen, in dem die Änderungen und die von der Änderung betroffenen Anlagenteile hervorgehoben sind, z. B. durch Schraffur oder farbliche Hervorhebung.

Anlage 1

Beschreibung des jeweiligen Abfalls

Der Abfall _____ (Angabe der Abfallbezeichnung, z. B. Abf1, Abf2) ist

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> fest | <input type="checkbox"/> reizend |
| <input type="checkbox"/> flüssig | <input type="checkbox"/> ätzend |
| <input type="checkbox"/> pastös | <input type="checkbox"/> mindergiftig |
| <input type="checkbox"/> pulverig | <input type="checkbox"/> giftig |
| <input type="checkbox"/> staubförmig | <input type="checkbox"/> sehr giftig |
| <input type="checkbox"/> hochgiftig | |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Der Abfall bildet mit Wasser

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> leicht entzündliche Gase | <input type="checkbox"/> giftige Gase |
| <input type="checkbox"/> ätzende Gase | <input type="checkbox"/> reizende Gase |
- Chemische Zusammensetzung des Abfalls mit Angabe der Komponenten in Gewichts- bzw. Volumenanteilen:
- _____
- _____
- _____
- _____

Der Abfall fällt an

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> kontinuierlich | <input type="checkbox"/> diskontinuierlich; voraussichtliche Häufigkeit pro Jahr: _____ |
|---|---|